



Die diesem Übersichtsplan zugrunde liegende Revision aller Bau- und Strassenlinienpläne innerhalb der Bauzone wurde am 6. Februar 2018 mit RRB 2018/189 durch den Regierungsrat genehmigt.

Plan Nr. 058.05.0685-9/A
 27. März 2018

Erstellt: PPF Geprüft: VME Freigabe: VME
 S:\058050685\GW05058_BSP_NF.gvs

sutter
 Beraten. Planen. Bauen.
 Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG | Telefon +41 (0)61 935 10 20 | info@sutter-ag.ch | www.sutter-ag.ch
 Standorte BL - Arboldswil - Laufen - Liestal - Reinach | Standort SO - Nunningen

Legende

Rechtsverbindlicher Planinhalt

- Strassenlinien (§ 96 RBG)
- Gemeindestrassen-Baulinien (§ 97 Abs. 1 RBG)
- provisorische Gemeindestrassen-Baulinien (§ 97 Abs. 4 RBG)
- Waldbaulinien (§ 97 Ziffer 1 Buchstabe e RBG)
- Gewässerbaulinien (§ 97 Ziffer 1 Buchstabe d RBG, subsidiäre kommunale Baulinien im Sinne § 5 RBV)

Mit dem vorliegenden Bau- und Strassenlinienplan Bauzone werden alle bisher rechtsgültigen kommunalen Bau- und Strassenlinienpläne in der Bauzone aufgehoben.

Orientierender Planinhalt

- Fahrbahn Gemeindestrassen
- Trottoir
- Fuss- und Radwege
- Gestaltungsflächen, öffentliche Plätze
- Erhaltenswerte Bausubstanz
- Erhaltenswerte Bauvolumen
- kantonal geschütztes Kulturdenkmal
- rechtsgültige kantonale Baulinien (Kantonstrasse)
- rechtsgültige Gemeindestrassen-Baulinien (ausserhalb Baugebiet)
- rechtsgültige Waldbaulinien
- statische Waldgrenzen
- Perimeter Zonenplan Siedlung

Die baugesetzlichen Vorschriften können bei Garageneinfahrten und Gebäudeabständen grössere Bauabstände zur Folge haben.

Haftungsausschluss:

Mit der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat wird keine Haftung der Gemeinde oder des Kantons für allfällige Sach- und Personenschäden, die aus den Beziehungen der Waldparzellen zu den Bauparzellen entstehen können, begründet.

Bezug der Grundsituation: Dezember 2017

